

Verordnung der Bezirksregierung Halle über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Göttersitz", Landkreis Naumburg

Auf der Grundlage der §§ 17 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108) wird verordnet :

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Bad Kösen, Möllern und Naumburg (im Landkreis Naumburg) wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Göttersitz".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 142 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches das Schenkenholz, den Göttersitz und die Göttersitz-Weinberge sowie den Rektorberg bis zur Schönen Aussicht bei Fränkenau umfaßt.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 5000 wird bei der Bezirksregierung Halle - Obere Naturschutzbehörde -, Willy-Lohmann-Straße 7, 4020 Halle , der Stadtverwaltung Naumburg, Markt 1, 4800 Naumburg, der Stadtverwaltung Bad Kösen, Haus am Kurpark, 4803 Bad Kösen sowie der Gemeinde Möllern ,Nr. 1, 4801 Möllern aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Muschelkalkgebietes mit den charakteristischen Biotoptypen Trocken- und Halbtrockenrasen sowie deren Sukzessionsformen und den an diese Biotoptypen angepaßten Tier- und Pflanzenarten. Weiterhin ist mit Hilfe dieser Verordnung beabsichtigt, die übrigen naturnahen Laubwaldbereiche einschließlich des Schenkenholzes durch Weiterführung der Niederwald- bzw. Mittelwaldbewirtschaftung zu erhalten und zu entwickeln bzw. nicht standortgerechte Aufforstungen in naturnahe Waldbestände umzuwandeln. Eingestreute, weitere Biotoptypen wie Weinberge oder Grünlandflächen werden den Gesamtlebensraum auf.

...

§ 4 **Verbote**

- (1) Nach § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA außerhalb der vor Ort gekennzeichneten Wege nicht betreten werden.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 1. Fahrzeuge, Fuhrwerke, Fahrräder aller Art auf anderen als den dafür ausgewiesenen Wegen und Flächen zu fahren, parken oder abzustellen,
 2. Feuer anzuzünden,
 3. Hunde frei laufen zu lassen,
 4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Drachenflieger, Bohrungen, Sprengungen etc.),
 5. Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 6. Pflanzen oder ihre Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen, auszugraben oder auszureißen,
 7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 8. Bild- und Schrifttafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde anzubringen oder zu entfernen,
 9. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen wesentlich zu verändern; dies gilt insbesondere für
 - a) feste Wege und Straßen, Schotterung mit ortsfremdem Material,
 - b) Anlagen der Touristenlenkung,
 - c) ortsfeste Draht- oder oberirdische Versorgungsleitungen,
 - d) Einfriedungen oder Absperrungen, die nicht dem Schutzzweck dienen.
- (4) Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen, die von außerhalb in das Naturschutzgebiet hineinwirken können, auf den in der mitveröffentlichten Karte mit Schraffur gekennzeichneten Flurstücken innerhalb eines 20 Meter breiten Streifens in Angrenzung an das Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:
 - a) Mineraldünger, Festmist, Trockenmist, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwässer auszubringen,
 - b) Pflanzenschutz- oder chemische Düngemittel anzuwenden.

§ 5 **Freistellungen**

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 4 sind:
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; jedoch ohne
 - Mineraldünger, Festmist, Trockenmist, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser auszubringen,

- Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
 - Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischennutzen,
 - die Grünlandnarbe zu erneuern,
2. der ordnungsgemäße Weinanbau; jedoch
- ausschließlich nach den Richtlinien des integrierten Rebschutzes
 - nur unter Minimierung der Düngermengen durch Berücksichtigung von Bodenuntersuchungen (Ziehen der Proben im Winterhalbjahr, Wiederholung im dreijährigen Turnus)
 - nur bei Einsatz von Einnährstoffdüngern
 - bei Stickstoffgaben nur Einzelblattdüngung
 - nicht unter Einsatz sogenannter "bedingt nützlingschonender" Pflanzenschutzmittel
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung; jedoch ohne
- Wege neu anzulegen,
 - Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen
 - Kahlschläge in Laubholzbestockungen durchzuführen. Kahlschläge im Nadelwald sind vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
4. die ordnungsgemäße Jagdausübung auf Schalenwild, verwilderte Hunde, verwilderte Katzen, Füchse, Marderhunde, Minke und Waschbären; jedoch ohne
- Wildfütterungen anzulegen
 - weitere Ansitzeinrichtungen zu schaffen
 - Treib- oder Drückjagden durchzuführen.
- Es wird gestattet, lediglich einen Wildacker der Größe 50 m x 50 m anzulegen, zu dessen genauer Lage vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde Einvernehmen herzustellen ist. Freigestellt ist weiterhin die Durchführung der Pirschjagd, jedoch nur im Schenkenholz und nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August eines jeden Jahres.
- (2) Freigestellt sind außerdem Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Bezirksregierung Halle - Obere Naturschutzbehörde - abzustimmen. Die Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug sowie bei der Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
- (3) Ebenfalls freigestellt ist das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
- (4) Freigestellt sind außerdem alle mit der Bezirksregierung Halle - Obere Naturschutzbehörde - abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 6 **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Halle - Obere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

...

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 NatSchG LSA verpflichtet, folgende Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung des Naturschutzgebietes zu dulden, insbesondere :

- die Entbuschung, Hutung oder Mahd der Trocken- und Halbtrockenrasen,
- die Niederwaldbewirtschaftung.

§ 8

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Halle als obere Naturschutzbehörde. Diese kann bestimmte Maßnahmen der Betreuung des Naturschutzgebietes an die zuständige Naturschutzstation delegieren.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle in Kraft.

Halle/Saale, 12.03.1993

Kleine
Regierungspräsident